



Sozialpädagogischer Bereich der Ganztageschule Wolfbuschschule
Köstlinstr. 76/77
70499 Weilimdorf / Stuttgart
Tel: 0162-2657922 oder 0162-2657956
Büro: 0711-216-21269 Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

**Bitte denken Sie
an die
Anmeldung
Ihres Kindes
beim Caterer
Sander**

WOLFBUSCHSCHULE

MEIN KIND IST KRANK! WO RUFE ICH AN?

→ **Während der Schulzeit**

Sekretariat (Fr. Klotz und Fr. Wetzel) (bei meldepflichtigen Krankheiten: z.B. Läuse, Masern, Corona etc.)
0711 - 216-21260
E-Mail: poststelle@s-wolfbusch.schule.bwl.de

→ **Während der Ferienzeit**

GTS-Büro Zimmer 26 (bei meldepflichtigen Krankheiten: z.B. Läuse, Masern, Corona etc.)
0711 - 216-21269
E-Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

Ansonsten: siehe Klassenstufen-Mobiltelefon

MEINE ANSPRECHPARTNER IN DER VGS UND GTS

Sozialpädagogischer Bereich VGS/GTS Wolfbuschschule
z.B. An- & Abmeldung / Meldung bei meldepflichtigen Krankheiten / Bonuscard / Gebühren / Beschwerden, aber auch gerne positive Rückmeldungen, etc.)

(Leitung)
Frau Fröhlich
0162-2657922

(stv. Leitung)
Herr Strauss
0162-2657956

Büro GTS/VGS
0711-216-21269
0711-216-21277 (Fax)
E-Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

KONTAKT ZUM PÄDAGOGISCHEM PERSONAL!

(z.B. bei Abwesenheit des Kindes in den Randzeiten wie Früh- & Spätdienst + Ferien /

NEUBAU Mobil Klassenstufe 1 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0162-3068796

NEUBAU Mobil Klassenstufe 2 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0152-09371115

ALTBAU Mobil Klassenstufe 3 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0152-09373503

ALTBAU Mobil Klassenstufe 4 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0162-3047572

ES GIBT EIN THEMA UMS ESSEN! WO MELDE ICH MICH?

Sander Catering GmbH
Abrechnungsbüro
Tel.: 06766 - 9303 - 888
E-Mail: abrechnung@sander-gruppe.com



Wichtig! Bitte unbedingt vormerken!

Schließzeiten GTS/VGS 2025

Ganztageschule Wolfbuschschule

02.01. - 03.01.2025	Winter	02 Tage
28.02.2025	Konzeptionstag ACHTUNG! Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Ihr Kind geht anschließend nach Hause.	01 Tag
02.05.2025	Brückentag	01 Tag
16.06. – 20.06.2025	Pfingsten	04 Tage
24.06.2025	Konzeptionstag ACHTUNG! Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Ihr Kind geht anschließend nach Hause.	01 Tag
11.08. - 22.08.2025	Sommer	10 Tage
11.09. – 12.09.2025	Konzeptionstage ACHTUNG! AN DIESEN TAGEN IST FÜR FERIENKINDER DAS HAUS GESCHLOSSEN!!!	02 Tage
07.11.2024	Konzeptionstag ACHTUNG! Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Ihr Kind geht anschließend nach Hause.	01 Tag
22.12. - 30.12.2025	Winter	04 Tage
Gesamt		26 Tage

Gesonderte Schließtage

30.05.2025 Gemeinschaftsveranstaltung

- **ACHTUNG!** An diesem Tag ist für **Ferienkinder** das Haus geschlossen!!!!
- Kinder sind an diesem Tag automatisch vom Essen abgemeldet.

16.10.2025 Personalversammlung

- Betriebsschluss ab 13:00 Uhr!
- Frühdienst findet statt.
- Unterricht findet nach Stundenplan statt.
- Ganztageskinder verlassen die Schule nach der Übungszeit.
- VGS-Kinder verlassen die Schule spätestens um 13:00 Uhr.
- **ACHTUNG!** Es findet keine Mittagsverpflegung statt! Die Kinder sind an diesem Tag vom Essen abgemeldet.

Informationen zur Bonuscard + Kultur

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2018 berechtigt weiterhin zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag und zur Reduzierung des Essensgeldes.

Wer erhält die Bonuscard + Kultur

Seit 1. Januar 2017 ist der Erhalt der Bonuscard + Kultur ausschließlich an den tatsächlichen Bezug von Sozialleistungen gekoppelt.

Für den Erhalt der Bonuscard + Kultur sind Personen anspruchsberechtigt, die mit Ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- einkommens- und vermögensabhängige Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten.

Die Möglichkeit, die Bonuscard + Kultur im Rahmen der sogenannten "Schwellenhaushaltsberechnung" zu erhalten, ist zum 01.01.2017 entfallen.

Selbstverständlich können Sie bei den Wohngeldstellen im Rahmen eines Wohngeldantrag überprüfen lassen, ob Sie zum Bezug von Wohngeld berechtigt sind und auf dieser Grundlage die Bonuscard erhalten. Eine Übersicht über die Wohngeldstellen ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

Wo gibt es die Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard wird von der **Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts, Eberhardstraße 33, 4. Stock, 70173 Stuttgart (Mitte)** ausgestellt.

Die Ausstellung der Bonuscard + Kultur erfolgt dort nach Ihrem schriftlichen Antrag und der Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides der Wohngeldstelle, der Familienkasse oder des Jugendamtes.

Mehr Informationen zur Bonuscard + Kultur unter www.stuttgart.de/bonuscard

Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie Reduzierung des Essensgeldes für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard + Kultur berechtigt zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie zur Reduzierung des Essensgeldes auf 20 €.

Für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur der Eltern/Erziehungsberechtigten maßgebend.

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur des jeweiligen Kindes maßgebend.

Die Bonuscard + Kultur muss vorgelegt werden und sie gilt nur in Verbindung mit gültigen Ausweispapieren.

Dafür haben Sie 3 Möglichkeiten:

1. Sie können die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit Ihren gültigen Ausweispapieren in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Dort bestätigt die Einrichtung auf einer Kopie die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet
2. Auch können Sie eine Kopie der gültigen Bonuscard + Kultur mit einer Kopie der gültigen Ausweispapiere und dem Vermerk des Buchungszeichens, sowie dem Namen des Kindes direkt an das Jugendamt, GZ: 51-00-14, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart schicken.
3. Natürlich können Sie die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit den gültigen Ausweispapieren auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.

Informationen zur FamilienCard

Der Gemeinderat hat letztmals in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 eine neue Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Mit diesem Beschluss berechtigt die FamilienCard der Stadt Stuttgart weiterhin zu einer ermäßigten Benutzungsgebühr und einem ermäßigten Kleinkindzuschlag.

Wer erhält die FamilienCard:

Alle Stuttgarter Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre, wenn der Gesamtbetrag des Familieneinkommens 70.000 Euro jährlich nicht übersteigt.

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern gibt es keine Einkommensgrenze.

Wo gibt es die FamilienCard, wo wird die FamilienCard aufgeladen:

Die FamilienCard erhalten Sie (bzw. wird aufgeladen) in den Bürgerbüros und Bürgerinformationsstellen bei den Bezirksämtern, sowie bei der Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts in der Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart (Mitte).

Was ist zu tun:

Sie erhalten die FamilienCard ohne weiteren Antrag nach Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids oder, sofern Sie nicht erklärungs pflichtig sind, aktueller Einkommensnachweise. Auch bei der Aufladung der FamilienCard sind diese Nachweise erforderlich.

Mehr Informationen zur FamilienCard unter www.stuttgart.de/familiencard

Ermäßigte Benutzungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit FamilienCard:

Aufgrund des Nachweises der FamilienCard wird eine ermäßigte Gebühr und ein ermäßigter Kleinkindzuschlag berechnet.

Die FamilienCard muss vorgelegt werden, sie gilt nur in Verbindung mit dem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr.

Diesen Beleg über die Aufladung können Sie überall dort ausdrucken, wo Sie eine FamilienCard erhalten.

Für den Nachweis der FamilienCard haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Sie können die FamilienCard und den für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Auf einer Kopie der FamilienCard und des Belegs über die Aufladung bestätigt die Einrichtung die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet.

Bitte beachten Sie: Auf den Kopien müssen v.a. Vorname und Name des Karteninhabers, die Kartennummer, sowie sämtliche Angaben auf dem Beleg über die Aufladung gut lesbar sein, ansonsten kann keine Reduzierung vorgenommen werden. Ein Guthaben auf dem Beleg über die Aufladung ist nicht erforderlich, es werden keine Benutzungsgebühren von der FamilienCard abgebucht !

2. Natürlich können Sie die gültige FamilienCard gemeinsam mit dem für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.



WOLFBUSCHSCHULE

Gebühren: **GANZTAG**

Früh- und Spätbetreuung für GANZTAGESKINDER

	Frühbetreuung 5 Tage 7:00 - 8:00 Uhr		Spätbetreuung 5 Tage bis 17:00 Uhr	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	15 €	17 €	27 €	29 €
2 Kinder	12 €	13 €	21 €	22 €
3 Kinder	6 €	7 €	10 €	11 €
4 Kinder und mehr	5 €	6 €	9 €	10 €

Ferienbetreuung

	Frühbetreuung in den Ferien 7:00 - 8:00 Uhr		Ferienbetreuung 8:00 - 17:00 Uhr	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	4 €	5 €	36 €	39 €
2 Kinder	3 €	4 €	27 €	30 €
3 Kinder	2 €	2 €	13 €	14 €
4 Kinder und mehr	2 €	2 €	12 €	13 €

Diese Angaben sind ohne Gewähr!

Monatliches Entgelt für ein Schuljahr – Zahlbar in elf Monatsraten

Bonus-Card ist kostenfrei

Gebühren: **HALBTAG** vGS (Kernzeit)

Früh- und Mittagsbetreuung für HALBTAGESKINDER

	Frühbetreuung ab 7:00 Uhr		Mittagsbetreuung nach Unterricht bis 14:00 Uhr		Früh und Mittagsbetreuung	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	15 €	17 €	30 €	33 €	45 €	50 €
2 Kinder	12 €	13 €	23 €	25 €	35 €	38 €
3 Kinder	6 €	7 €	11 €	12 €	17 €	19 €
4 Kinder und mehr	5 €	6 €	10 €	11 €	15 €	17 €

Diese Angaben sind ohne Gewähr!

Monatliches Entgelt für ein Schuljahr – Zahlbar in elf Monatsraten

Bonus-Card ist kostenfrei

Das in der Tabelle angegebene monatliche Entgelt von 0,93 Euro / Betreuungsstunde (bzw. 0,86 Euro / Betreuungsstunde für Inhaber der Familien-Card) gilt pro Kind. Die Zahlen wurden auf volle Euro nach oben gerundet. Das Entgelt richtet sich nach dem Betreuungsumfang und ist gestaffelt nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren (Grundlage: Gemeinderatsdrucksache 1258/2011). Bei dem Angebot ohne Ferien wird das Entgelt für 38 Schulwochen erhoben, jedoch auf 11 Monate verteilt. Das Angebot mit Ferien wird für 11 Monate erhoben. Der August ist immer beitragsfrei. Für Kinder im Besitz einer Bonuscard ist die Betreuung kostenfrei.

Informationen zur Bonuscard + Kultur

Wer erhält die Bonuscard + Kultur ?

Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Personen, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und mindestens eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem BKGG (nicht Kindergeld),
- Einkommens- und vermögensabhängige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

Wo gibt es die Bonuscard + Kultur ?

Wenn Sie eine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie einen schriftlichen Antrag an die Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts stellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter **Bonuscard + Kultur beantragen.**

Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit der Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard + Kultur berechtigt zur Befreiung vom Elternbeitrag für die Betreuung, vom Kleinkindzuschlag sowie vom Essensgeld.

Alle Kinder erhalten unabhängig vom Alter eine eigene Bonuscard + Kultur.

Es ist die Bonuscard + Kultur des jeweiligen Kindes maßgebend!

Um die Befreiung zu erhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können die gültige Bonuscard + Kultur **persönlich in der Kindertageseinrichtung vorlegen**. Dort werden dann Vorder- und Rückseite der Bonuscard + Kultur kopiert und die Kopien an die Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen des Jugendamts weitergeleitet.
- Sie können die gültige Bonuscard (Vorder- und Rückseite) **online einreichen** über Service-BW, <https://www.service-bw.de>. Einen Link finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter **Elternbeiträge für städtische Kitas**.

Wichtiger Hinweis: **Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail ist nicht sicher** und kann eventuell durch Dritte eingesehen, manipuliert und unkontrolliert im Internet verteilt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Daten unbefugten Dritten bekannt und missbraucht werden. **Eine Übersendung per E-Mail erfolgt immer auf eigene Gefahr und Verantwortung!**

- Sie können gut lesbare Kopien der gültigen Bonuscard + Kultur (Vorder- und Rückseite) **per Post** schicken an das Jugendamt, Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen, Postadresse: Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.
- Sie können die gültige Bonuscard + Kultur **persönlich vorlegen beim Jugendamt**, Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen, Hausadresse: Schmale Straße 9-11, 4. Stock, 70173 Stuttgart.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter **Elternbeiträge für städtische Kitas**.

Informationen zur FamilienCard

Wer erhält die FamilienCard?

U.a. Eltern mit Hauptwohnung in Stuttgart, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, für in Stuttgart lebende Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre.
Der jährliche Gesamtbetrag des Familieneinkommens darf nicht mehr als 70.000 Euro betragen.
Für Familien mit mindestens vier Kindern gibt es keine Einkommensgrenze.

Wo gibt es die FamilienCard und wo wird die FamilienCard aufgeladen?

Die FamilienCard kann bei den Bürgerbüros in Stuttgart, bei den Bürgerinformationsstellen der Bezirksämtern oder bei der Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamtes beantragt und aufgeladen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter
FamilienCard beantragen.

Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit der FamilienCard:

Die FamilienCard berechtigt zu einer Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung und des Kleinkindzuschlags.

Die **gültige FamilienCard des Kindes** muss vorgelegt werden!

Sie **gilt nur in Verbindung mit dem Aufladungsbeleg für das aktuelle Kalenderjahr!**

Diesen Aufladungsbeleg können Sie überall dort ausdrucken, wo Sie eine FamilienCard erhalten. Es werden keine Beiträge von der FamilienCard abgebucht.

Um die Ermäßigung zu erhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können die FamilienCard und den aktuellen Aufladungsbeleg **persönlich in der Kindertageseinrichtung vorlegen**. Dort werden dann die FamilienCard (Vorder- und Rückseite) und der Aufladungsbeleg kopiert und die Kopien an die Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen des Jugendamts weitergeleitet.
- Sie können die FamilienCard (Vorder- und Rückseite) und den Aufladungsbeleg **online einreichen** über Service-BW, <https://www.service-bw.de>. Einen Link finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter **Elternbeiträge für städtische Kitas**.

Wichtiger Hinweis: **Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail ist nicht sicher** und kann eventuell durch Dritte eingesehen, manipuliert und unkontrolliert im Internet verteilt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Daten unbefugten Dritten bekannt und missbraucht werden. **Eine Übersendung per E-Mail erfolgt immer auf eigene Gefahr und Verantwortung!**

- Sie können gut lesbare Kopien der FamilienCard (Vorder- und Rückseite) und des Aufladungsbelegs **per Post** schicken an das Jugendamt, Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen, Postadresse: Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.
- Sie können die FamilienCard und den Aufladungsbeleg **persönlich vorlegen beim Jugendamt**, Dienststelle Haushalt, Gebühren und Rechnungswesen, Hausadresse: Schmale Straße 9-11, 4. Stock, 70173 Stuttgart.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website der Landeshauptstadt Stuttgart unter
Elternbeiträge für städtische Kitas.

Vertragsbedingungen für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, das pädagogische Angebot im Rahmen des Schülerhauses und das Zusatzangebot im Rahmen der Ganztageschule *

** Das Zusatzangebot im Ganztage umfasst die zubuchbare Früh-, Spät- und Ferienbetreuung*

Allgemeines

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind Schüler/in der jeweiligen Schule ist. Die Betreuung endet damit spätestens mit dem Abschluss der Grundschule. Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. das pädagogische Angebot im Rahmen des Schülerhauses und der Ganztageschule wird von Montag bis Freitag in der Regel vor und/oder nach dem verlässlichen Unterrichtsblock angeboten. Beim Angebot der Ferienbetreuung im Rahmen des Schülerhauses und der Ganztageschule sind 23 Schließtage festgelegt. **Der zu Schuljahresbeginn verbindlich gebuchte Betreuungsumfang (Stichtag 30.09.) sowie die bei der Anmeldung gültigen Bedingungen, die sich auf die Höhe des Entgelts auswirken (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), haben grundsätzlich für die Dauer des gesamten Schuljahres Gültigkeit.** Falls die Weiterführung einer Gruppe im nächsten Schuljahr nicht sichergestellt werden kann, kann die Stadt diesen Vertrag bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres kündigen.

Erkrankung des Kindes

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Es findet in gleicher Weise wie in der Schule Anwendung.

Monatliches Betreuungsentgelt für die gebuchten Angebote

Das Entgelt für die Betreuung richtet sich **nach dem gewählten Betreuungsumfang** und ist gestaffelt entsprechend der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen, personellen oder aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Streik) zeitlich befristet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. im Rahmen des Schülerhauses erfolgen kann.

Genaue Preise können vor Ort bei der jeweiligen Leitung oder auch beim Jugendamt nachgefragt werden. Entsprechend Beschlüssen des Gemeinderats kann eine Anpassung der Entgelthöhe zukünftig vorgenommen werden und bleibt vorbehalten.

Fälligkeit des Entgelts

Das Betreuungsentgelt ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird, auch während der Fehl- und Ferienzeiten, durchgehend, mit Ausnahme des Monats August, erhoben.

Erlass des Entgelts

Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard des zu betreuenden Kindes für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres vom Entgelt befreit. Die für das Kalenderjahr gültige Bonuscard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen. Es ist die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend.

Reduzierung des Betreuungsentgelts

Das Entgelt kann auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigte ermäßigt werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigte ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben. Die jeweilige Entgelthöhe ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Der für das Kalenderjahr gültige Nachweis der FamilienCard ist jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Essensgeld (Pauschalbetrag für die Verpflegung)

Für jedes Kind, das das pädagogische Angebot im Rahmen des Schülerhauses besucht oder in einer anderen Betreuungsform das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen.

Eine Rückerstattung des Essensgeldes bei Fehltagen des Kindes wird nicht gewährt.

In der Ganztageschule schließen die Eltern den Vertrag direkt mit dem Caterer ab.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte beginnt mit dem sich Melden des Kindes am vereinbarten Ort bei einer Fachkraft und endet, wenn das Kind die Gruppe berechtigt verlässt, in der Regel zum Ende des Angebots. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder zuverlässig erscheinen und haben das Fehlen ihres Kindes wie vereinbart zeitnah zu entschuldigen.

Abmeldungen / Kündigungen

Die Anmeldung gilt mindestens bis zum Ende (31. Juli, § 26 Schulgesetz) des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen. Sie muss aus organisatorischen Gründen bis zum 30. September des jeweiligen Jahres beim Jugendamt oder der Schule eingegangen sein. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, maximal bis zum Ende der Grundschulzeit. Vorzeitige Abmeldungen während des Schuljahres sind grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind die Schule verlässt. In diesem Fall muss die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats beim Jugendamt oder der Schule vorliegen.

Das Jugendamt kann den Vertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z. B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, zeitweiliger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf eines Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Bei zweimonatigem Zahlungsverzug der Entgeltzahlung kann das Jugendamt den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Eine erneute Anmeldung kann zurückgewiesen werden.

Das Jugendamt kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz Mahnung angeforderte Unterlagen nicht vorlegen oder in sonstiger Weise ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Im Schülerhaus / der Ganztageschule / der verlässlichen Grundschulbetreuung sind die Kinder auf dem Schulgelände gesetzlich unfallversichert.



Sozialpädagogischer Bereich der Ganztageschule Wolfbuschschule
Köstlinstr. 76/77
70499 Weilimdorf / Stuttgart
Tel: 0162-2657922 oder 0162-2657956
Büro: 0711-216-21269 Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Webside der Wolfbuschschule.

Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen wahr:

Vereinbarungen - Zusammenarbeit Eltern und GTS

Sie finden dieses Formular hier:



Scrollen Sie bis zu den Downloadbuttons und laden Sie sich das oben genannte Formular herunter. Danke!

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Schulkindeinrichtungen

Bestehende Kooperationsvereinbarungen mit der Schule bleiben hiervon unberührt.

1. Aufnahmevereinbarung
2. Elternbeteiligung/Elternbeirat
3. Elternmithilfe
4. Öffnungs- und Schließungszeiten
5. Anwesenheit der Kinder
6. Aufsichtspflicht
7. Masernnachweis/ Erkrankung des Kindes/ Besondere Bedarfe
8. Begleitung und Unterstützung der Bildungsprozesse mit Dokumentation zur Teilhabe und Transparenz
9. Essensversorgung
10. Versicherung/Haftung
11. Kostenbeiträge
12. Beschwerdemanagement
13. Datenschutz
14. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die städtischen Einrichtungen verstehen sich als Orte für Bildung, Erziehung und Betreuung. Das pädagogische Profil des Trägers kann in der Einrichtung oder im Internet unter

<https://www.stuttgart.de/microsite/paedagogen/einrichtungen/schulkindbereich/index.php.media/250009/konzeptionelles-profil-schulkindeinrichtungen.pdf> eingesehen werden.

Eine hohe Qualität für die Kinder kann nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten – Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende der Einrichtung eng zusammenarbeiten und dabei folgende Vereinbarungen beachten:

1. Aufnahmevereinbarung

In einem nach der Platzzusage zeitnahen Aufnahmegespräch wird den Eltern/Sorgeberechtigten das Profil der Schulkindeinrichtung vorgestellt und erläutert. Mit ihrer Unterschrift unter der Aufnahmevereinbarung (**s. Anhang „Aufnahmevereinbarung“**) erkennen die Eltern/Sorgeberechtigten die Konzeption und das Aufnahmedatum an. Ein wesentlicher Bestandteil in den Schulkindeinrichtungen ist die enge Zusammenarbeit von Schule, dem sozialpädagogischen Angebot sowie der Schulsozialarbeit (sofern vorhanden). Die Eltern/Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass sich alle Mitarbeitenden der Schule im Sinne einer bestmöglichen Förderung des Kindes austauschen dürfen (**s. Anhang „Erklärung zur Kooperation mit Lehrkräften“**).

Die ausgefüllten Unterlagen müssen **vor dem Aufnahmetag** in der Einrichtung vorliegen.

2. Elternbeteiligung /Elternbeirat

Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern/Sorgeberechtigten sind in den Einrichtungen individuell geregelt. Informationen für die Elternschaft für z.B. allgemeine Informationen aus der Einrichtung oder gruppenbezogenen Informationen werden in der Schulkinder Einrichtung individuell gestaltet und können gerne bei der Einrichtungsleitung erfragt werden. Um den Informationsfluss zu erleichtern, können Eltern/Sorgeberechtigte sich für den E-Mail-Verteiler der Schulkinder Einrichtung (**s. Anhang „Einverständnis E-Mailverteiler“**) anmelden. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich.

Die Vertretung der Eltern/Sorgeberechtigten durch einen Elternrat/Elternvertretung erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung. Entweder gibt es ein separates Gremium der Elternvertretung für die Schulkinder Einrichtung oder die Einrichtungsleitung nimmt mit einem eigenständigen Anteil an den Elternbeiratssitzungen der Schule teil.

3. Elternmithilfe

Wenn Eltern nach Absprache mit der Einrichtungsleitung mithelfen und Aufgaben übernehmen, die auch von pädagogischen Fachkräften der Schulkinder Einrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den pädagogischen Fachkräften gleichgestellt (z.B. aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug/Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc.). Dies gilt jedoch nicht bei der Teilnahme an Sommerfesten o.ä.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schülerhäuser richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 2012. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

Die städtischen Schülerhäuser sind pro Kalenderjahr an 23 Tagen geschlossen. Diese 23 Tage teilen sich wie folgt auf:

18 Tage sind in den Schulferien und an Brückentagen, davon mindestens 2 Wochen in den Sommerferien. Weitere 5 Arbeitstage sind für Konzeption und Teamreflexion eingeplant. Darüber hinaus kommen ein weiterer Schließtag für die Gemeinschaftsveranstaltung und ein halbtägiger Schließtag für die Personalversammlung hinzu.

Die genaue Terminierung der Schließzeiten wird zwischen der Einrichtungsleitung und den Elternvertretern im Oktober, spätestens bis 15.11. für das folgende Kalenderjahr vereinbart. Die Schließzeiten sind den Eltern mindestens per Aushang mitzuteilen.

Wenn die Stadt Stuttgart/Jugendamt durch höhere Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) nicht in der Lage ist, eine Betreuung der Kinder zu ermöglichen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder.

5. Anwesenheit der Kinder

Damit sich das Kind in der Schulkindeinrichtung gut in die Gruppe einleben und Freundschaften aufbauen kann, sollte es die Einrichtung regelmäßig besuchen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Schulkindeinrichtung auf den vereinbarten Kommunikationswegen umgehend zu benachrichtigen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Schulkindeinrichtung. Sie beginnt mit der Meldung des Kindes am vereinbarten Ort bei einer Fachkraft in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Schulkindeinrichtung. Schulkinder gehen (kommen) grundsätzlich alleine zur (von der) Schule. Auf dem Weg zur Schulkindeinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern/Sorgeberechtigten. Auf einen guten Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich muss von Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und Schulkindeinrichtung besonders geachtet werden.

Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung unter Vorbehalt (z.B. psychische und physische Verfassung des Kindes, situationsbedingte Veränderungen oder äußere Einflüsse) schriftlich vereinbart werden (**s. Anhang „Heimweg - Erklärung der Sorgeberechtigten“**).

Schulkinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht kontinuierlich beaufsichtigt.

Falls ein Schwimmbad-Besuch durch die Schulkindeinrichtung möglich sein sollte, sollte vorab die Erklärung (**s. Anhang „Erklärung der Sorgeberechtigten - Teilnahme am Besuch eines Schwimmbads“**) ausgefüllt und der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltung in der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/Sorgeberechtigten.

7. Masernnachweis/ Erkrankung des Kindes/ Besondere Bedarfe

Seit dem 01.03.2020 muss laut dem Masernschutzgesetz entweder ein ausreichender Masern-Impfschutz, eine Masern-Immunität oder eine entsprechende medizinische Kontraindikation nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist von der Ärztin/dem Arzt auszufüllen und in der Schule abzugeben.

Offensichtlich kranke Kinder wie z.B. unter Erbrechen und an Durchfallerkrankung leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, um ggf. Maßnahmen laut den §§ 33,34 des Infektionsschutzgesetzes für die Gemeinschaftseinrichtung/die Besucher treffen zu können oder sogar das Gesundheitsamt zu informieren.

Folgende Krankheiten müssen der Einrichtungsleitung und der Schule gemeldet werden:

Borkenflechte, Keuchhusten, Scharlach, Kopfläuse, Windpocken, Krätze und Magen-Darm-Infektionen mit Erregern infektiösem Durchfall/Erbrechen wie Noro-/ Rotaviren, Campylobacter und Salmonellen, Masern, Mumps, Cholera oder Diphtherie. Nach diesen genannten Erkrankungen kann die Einrichtungsleitung eine Erklärung nach ansteckender Krankheit nach § 33, 34 erbitten. Der Besuch der Einrichtung ist im Verdachtsfall oder Auftreten einer der aufgezählten Infektionen/Krankheiten ausgeschlossen.

Für nachfolgende, sehr seltenen Infektionskrankheiten besteht ebenfalls eine Meldepflicht und es ist ein ärztliches Attest für die Wiederezulassung, in seltenen Fällen sogar durch das Gesundheitsamt, erforderlich:

Lungentuberkulose (TBC), Bakterielle Ruhr, Diphtherie, Cholera, Krätze, Darminfektionen durch EHEC, Kinderlähmung, Pest, und (Para-)Typhus.

Bei Auftreten von Kopfläusen gibt es ein gesondertes Informationsverfahren.

Kinder die während der Betreuungszeit erkranken sind unverzüglich von den Eltern/Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen geben Fachkräfte mit Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten auch ärztlich verschriebene Medikamente an Kinder aus **(s. Anhang „Umgang mit Medikamentengabe und Wundversorgung in den städtischen Schulkindeinrichtungen“)**.

Sollten Kinder darüber hinaus besondere Bedarfe haben, teilen die Eltern/Sorgeberechtigten dies der Einrichtung mit **(s. Anhang „Information der Sorgeberechtigten über besondere Bedarfe ihres Kindes“)**.

Das fachgerechte Entfernen einer Zecke obliegt den Eltern bzw. dem Arzt. Ist dies bei Entdeckung einer Zecke nicht möglich, kann eine päd. Fachkraft die Zecke entfernen, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt **(s. Anhang „Entfernen von Zecken durch pädagogische Fachkräfte in städtischen Schulkindeinrichtungen“)**.

8. Begleitung und Unterstützung der Bildungsprozesse mit Dokumentation zur Teilhabe und Transparenz

In den Einrichtungen gehört die Dokumentation von pädagogischen Alltagssituationen, gemeinsamen Aktionen und Projekten sowie von Veranstaltungen in Klein- und Großgruppen in Form von Bild- und Tonaufnahmen zur konzeptionellen Arbeit. Fotoaushänge oder Filmausschnitte von Gruppenaktivitäten bieten Eltern/Sorgeberechtigten Teilhabe und Information über aktuelle Themen in der Einrichtung.

Innerhalb medienpädagogischer Projekten erlernen Kinder den Umgang mit digitalen Medien, verarbeiten die Daten weiter und erstellen unter Anleitung von Fachkräften selbständig Bild- und Tonerzeugnisse sowie Dokumentationen. Auf nicht entstellende Darstellungen von Personen wird geachtet.

Die Eltern/Sorgeberechtigten erteilen für die Dokumentationen ihr Einverständnis (s. Anhang „Einwilligung zur Erstellung, Speicherung und Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen Ihres Kindes).

9. Essensversorgung

Bei einem Ganztagesplatz werden ein Mittagessen, ein Vesper am Nachmittag und Getränke bereitgestellt. Für dieses Essen wird ein Kostenbeitrag entrichtet.

Schülerhaus: Für jedes Kind, das das pädagogische Angebot im Rahmen des Schülerhauses besucht ist ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist der jeweils gültigen Entgelttabelle zu entnehmen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes bei Fehltagen des Kindes wird nicht gewährt.

Ganztagschule: In der Ganztagschule schließen die Eltern den Vertrag direkt mit dem Caterer ab.

10. Versicherung/Haftung

Die Kinder sind nach § 2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) während der Schulzeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies betrifft die aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages aufgenommenen Kinder.

Halten sich Kinder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Schulgelände auf, sind diese nicht unfallversichert.

Für Ausflüge, die im Rahmen der Ferienbetreuung stattfinden, sind die Kinder durch eine zusätzliche Versicherung des Trägers unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Schulkindeinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

11. Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die Betreuung und die Kostenbeteiligung zum Essensgeld richten sich nach dem jeweils vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gültigen Beschluss. Die Beitragspflicht beginnt in der Regel mit dem Beginn des neuen Schuljahres zum 01. September. Kann aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Stromausfall) keine Betreuung der Kinder erfolgen, entfällt dadurch nicht grundsätzlich die Beitragspflicht/das Essensgeld

Informationen zu Zuschüssen/Ermäßigungen für die Kostenbeiträge wie z.B. Bonuscard, FamilienCard oder Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrags/der Kostenbeiträge können bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

12. Beschwerdemanagement

Die Mitarbeiterenden der Einrichtungen bzw. die Leitung sind interessiert an sowohl positiven als auch an kritischen Rückmeldungen seitens der Eltern/Sorgeberechtigten. Konstruktive Kritik veranlassen die Mitarbeiter*innen, die Qualität ihrer Arbeit nochmals zu überprüfen. Eltern/Sorgeberechtigte können ihre Anliegen und Beschwerden auch an die zuständige Bereichsleitung (**s. Anhang „Ihr/e Ansprechpartner*in...“**) oder mit einer gelben Karte (gelbe.karten@stuttgart.de) melden. Spätestens nach 4 Wochen erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten eine Antwort auf ihr Schreiben.

13. Datenschutz

Die Landeshauptstadt Stuttgart mit ihrer Fachabteilung Kindertagesbetreuung / Schulkind nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Alle Informationen zur Datenerhebung, -verwendung, -speicherung und -weitergabe sind dem Infoblatt DSGVO (**s. Anhang „Information Datenschutz (DSGVO)“**) zu entnehmen. Durch organisatorische und gesetzliche Veränderungen wird das Infoblatt stets aktualisiert. Die aktuellste Version ist im Internet unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/dsgvo-infoblatt-kita-schulkind-jugendamt-2020-bf.pdf> eingestellt.

14. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis nur zum jeweiligen Schuljahresende (31.Juli) kündigen. Ausnahmen sind möglich bei Wohnort-, Schulwechsel oder Arbeitslosigkeit.

Die Kündigung muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Am Ende der vierten Klasse erfolgt automatisch eine Abmeldung aus der Schulkindeinrichtung.

Der Träger Jugendamt kann den Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen beenden:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Eltern/Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren.

Zudem kann der Träger Jugendamt den Betreuungsvertrag aus besonders schwerwiegendem Grund (z.B. endgültiger Schulausschluss des Kindes, Nichttragbarkeit des Kindes in der Betreuungsgruppe) bis zum Ablauf des Monats, nachdem der Grund bekannt wurde, kündigen.

Alle weiteren Informationen im Internet im Überblick:

- Zur Landeshauptstadt unter <https://www.stuttgart.de/>

- Zum Jugendamt unter <https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/kinder-und-jugendliche/100-jahre-jugendamt/>
- Zu städtischen Kindertageseinrichtungen unter <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/staedtische-kindertageseinrichtungen.php>
- Zum Trägerprofil unter https://www.stuttgart.de/medien/ibs/Konzeptionelles-Profil_Einstein-Kitas.pdf
- Zu Elternbeiträgen unter <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/elternbeitraege-staedtische-kitas.php>
- Zum Datenschutz unter <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/dsgvo-infoblatt-kita-schulkind-jugendamt-2020-bf.pdf>
- Zum Mittagessen unter <https://www.stuttgart.de/leben/bildung/kitas/essen-staedtische-kitas.php>
- Über Schulkindeinrichtungen unter <https://www.stuttgart.de/microsite/paedagogen/einrichtungen/schulkindbereich/index.php.media/250009/konzeptionelles-profil-schulkindeinrichtungen.pdf>

Herausgeber:

Landeshauptstadt Stuttgart

Jugendamt

Fachabteilung Kindertagesbetreuung und Schulkind (51-Kita/SK)

Hauptstätter Straße 68 | 70178 Stuttgart

Telefon (0711) 216-55326 | Fax (0711) | E-Mail: poststelle.51kita@stuttgart.de

Stand: Februar 2022

Information Datenschutz (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Fachabteilung Kindertagesbetreuung und Schulkind (51 KiTa/SK)
Hauptstätter Str. 68, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 216-55326
E-Mail: poststelle.51kita@stuttgart.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387 E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt primär gemäß Artikel 6 Abs. 1b DSGVO - Erfüllung von vertraglichen Pflichten - um die Kinderbetreuung in unseren Einrichtungen zu ermöglichen und damit die Verpflichtungen des Betreuungsvertrages zu erfüllen.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auch nach gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und dem SGB X in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Die für Anmeldung und Aufnahme relevanten personenbezogenen Daten sind insbesondere: Name, Anschrift und Geburtsdatum des aufzunehmenden Kindes sowie Name, Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse). Des Weiteren: Bankdaten, Angaben zum Arbeitgeber der Sorgeberechtigten sowie Anzahl der in der Familie lebenden Kinder.

Bei Zustandekommen des Betreuungsvertrages werden Daten des aufgenommenen Kindes erhoben und gespeichert, die im pädagogischen Alltag relevant sind, z. B. Angaben zur Gesundheit etc. Während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung werden Daten zur Entwicklung des Kindes erhoben und gespeichert. Hierzu gehören auch Bildungs- und Lerndokumentationen (Portfolio).

Als Träger der Einrichtung unterliegen wir rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Infektionsschutzgesetz, Bundeskinderschutzgesetz etc.), die uns die Datenverarbeitung gem.

Art. 6 Abs. 1c DSGVO erlauben, sowie den allgemeinen Voraussetzungen der Verarbeitung im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1e DSGVO. Hierunter fallen z.B. die Meldung bestimmter Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz, die Datenweitergabe zur Aufklärung von Straftaten, Identitätsprüfungen, Datenweitergabe an öffentliche Förderstellen etc.

Für anderweitige Verarbeitungszwecke bedarf es einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO (z.B. Veröffentlichung von Fotos). Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Hierzu reicht z.B. ein formloses Schreiben an die Einrichtungsleitung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergeben an:

- innerhalb der Stadtverwaltung Stuttgart an die Stadtkasse zu Abrechnungszwecken
- unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise an das Gesundheitsamt oder vergleichbare Stellen

Ein Datenaustausch mit der aufnehmenden Grundschule findet nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten statt. Gleiches gilt für den Datenaustausch mit Ärzten oder Therapeuten.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und entsprechend der Aktenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Bestimmungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Betroffenen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon 0711 61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 b und c DSGVO.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten bei Abschluss des Betreuungsvertrages nicht angeben, ist das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses nicht möglich.

Lebensmittel – Hygiene und Recht

Informationsblatt für Eltern

Liebe Eltern,

mit der Betreuung von Kindern haben wir eine Aufgabe übernommen, die wir sehr verantwortungsbewusst wahrnehmen. Die Kinder sollen sich in unseren Einrichtungen nicht nur wohl fühlen, sondern auch gesund und sicher ernährt werden. Dazu gehört auch, dass die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften in Tageseinrichtungen für Kinder eingehalten werden.

Sie wissen sicher, dass Lebensmittel verderblich sind und bei nicht ordnungsgemäßer Behandlung oder Lagerung krankmachen können. Gerade Kinder reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders empfindlich. Dieses Risiko kann reduziert werden, wenn Sie bei Speisen, die Sie für Feiern und Feste mitbringen, folgende vier Regeln beachten:

1. Bringen Sie keine Speisen mit, die mit rohen Eiern hergestellt wurden z.B.:
 - alle Speisen, auch Salate, mit selbst hergestellter Mayonnaise
 - Salate mit rohem Ei oder nicht durchgegartem Ei
 - Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z.B. Tiramisu
 - Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei oder Sahne hergestellt wurde
2. Bitte halten Sie sich auch an folgende Grundsätze:
 - verzichten Sie auf Mett und Tatar z.B. nicht durchgegartes Fleischbällchen
 - bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen bzw. frühestens am Vortag (z.B. Rührkuchen o.ä.)
 - transportieren Sie Lebensmittel nur in sauberen, abgedeckten Behältnissen
 - bringen Sie, wenn überhaupt, verpackte Produkte nur mit, wenn diese noch ein ausreichend langes Mindesthaltbarkeitsdatum haben
 - bitte verzichten Sie auf verpackte Produkte mit *zeitnahe* Verfallsdatum (Feinkostsalate, geräucherte Fische, rohes Geflügel)
3. Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:
 - alle angemachten Salate
 - Kuchen mit einem Belag, der nicht mitgebacken wurde
 - alle gekochten Speisen, die erneut erhitzt werden, z.B. Aufläufe, Gemüse, Nudeln, Kartoffeln, Reis.
4. Das Risiko, dass Menschen an verdorbenen Lebensmitteln erkranken können ist oben beschrieben. Hinzukommt, dass bestimmte Inhaltsstoffe Kindern und Erwachsenen, die an einer **Unverträglichkeit oder einer Allergie** leiden ebenfalls großen Schaden zufügen können. Daher müssen mitgebrachte Speisen, die für die Allgemeinheit (z.B. Kindergeburtstag, Sommerfest usw.) gedacht sind, auf zwei Arten beschriftet werden:
 - An der Schüssel, dem Backblech o.ä. muss der Name des Herstellers stehen
 - Es muss eine Zutatenliste beigefügt werden. Laut Lebensmittelinformationsgesetz müssen die 14 Hauptallergene deklariert werden, dies sind:
 - Gluten (z.B. Weizenmehl), Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Soja, Nüsse, Laktose (Milch) Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid (Essig), Lupine und Weichtiere. Hier ist nicht das Rezept gefragt, sondern die genannten Inhaltsstoffe z.B. „enthält Weizenmehl, Ei, Milch, Walnüsse“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Stuttgart, März 2022

51-00-15, Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung

Lebensmittelinformationsgesetz müssen die 14 Hauptallergene deklariert werden, dies sind:

- Gluten (z.B. Weizenmehl), Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Soja, Nüsse, Laktose (Milch) Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid (Essig), Lupine und Weichtiere. Hier ist nicht das Rezept gefragt, sondern die genannten Inhaltsstoffe z.B. „enthält Weizenmehl, Ei, Milch, Walnüsse“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Stuttgart, März 2022

51-00-15, Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung